

insicht, die in Ansehung Grundbuch von Steuern Ertragung des Versteige-

seiner Ehefrau Magdalena

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

und seiner Ehefrau Anna

Der Gesellschafter.

Amts- und Anzeige-Blatt für den Oberamts-Bezirk Nagold.

Fernsprecher Nr. 29.

90. Jahrgang.

Postfachkonto Nr. 8113 Stuttgart

Nr 12

Montag, den 17. Januar

1916

Kampfpause an der bessarabischen Front.

Amtliches.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnungen vom 31. Juli 1914, betreffend das Verbot 1) der Ausfuhr und Durchfuhr von Waffen, Munition, Pulver usw. 2) der Ausfuhr und Durchfuhr von Rohstoffen, die bei der Herstellung und dem Betriebe von Gegenständen des Kriegsbedarfs zur Verwendung gelangen, bringe ich nachstehendes zur öffentlichen Kenntnis:

Es wird verboten die Ausfuhr von Glühkrümpfen (Glühkörpers für Beleuchtungszwecke) nicht ausgeglüht der Nr. 500b und ausgeglüht der Nr. 371 des Statistischen Warenverzeichnisses.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Müller.

Bekanntmachung, betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3)*

Auf Grund des § 3 der Bekanntmachung über das Verbot der Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten zu technischen Zwecken vom 6. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 3) wird folgendes bestimmt:

§ 1. Der Reichskanzler stellt monatlich die Mengen und Arten pflanzlicher und tierischer Öle und Fette fest, deren Verarbeitung oder sonstige Verwendung zur Herstellung von Seife oder Leder jeder Art gestattet wird.

Die Verteilung dieser Mengen auf die einzelnen Betriebe erfolgt durch den Kriegsausschuss für pflanzliche und tierische Öle und Fette, Berlin W. 8, Französischestr. 65, und zwar hinsichtlich der Leder herstellenden Betriebe durch Vermittlung der Kriegsleder-Aktien-Gesellschaft, Berlin W. 8, Behrenstr. 46, und hinsichtlich der Seifenfabriken durch Vermittlung der Kriegsabrechnungsstelle der Seifen- und Steinfabriken, Berlin W. 8, Französischestr. 65. Anträge sind unter Angabe der vorhandenen Bestände an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten an die genannten Vermittlungsstellen zu richten.

§ 2. Bis zum 31. Januar 1916 ist zur Herstellung von Leder jeder Art die Verarbeitung oder sonstige Verwendung von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten, zur Herstellung von Seife die Verarbeitung von Palmöl, Sulfuröl, Kesselföl, Oelfag und Tranen mit Ausnahme von Dampfheißdampftran, Waltran O. 1 und 2 allgemein gestattet.

Berlin, den 10. Januar 1916.

Der Reichskanzler. Im Auftrage: Müller.

* Staatsanztger Nr. 8 vom 1916.

Joseph im Schnee.

Eine Schwarzwälder Dorfgeschichte

von

Berthold Auerbach.

(Fortsetzung)

Ich sehe Schwärden fliegen, o wie hat mich das gesteuert! Und jetzt höre ich einen Hahn krähen. Keine Nachtigall singt so schön, wie so ein Hahn, wenn man verirrt gewesen ist. So, jetzt bin ich wieder in der Welt. Ich höre eine Henne gackern — wo ein Ei gelegt wird, freut sich eine Frau. Ich höre einen Hund bellen — wo ein Hund bellt, ist ein Mann um den Weg. Ich bin wieder in der Welt. Und jetzt höre ich eine Mühle rauschen. Wo bin ich denn? — Ich hab, solange ich in der Irre war, in der Angst nicht geweint, aber jetzt, da ich gerettet war, jetzt ist mirs erst recht deutlich geworden, in welcher Gefahr ich gesteckt habe, und ich habe geweint, daß ich meine, ich muß vergehen, und hab ihm doch nicht Einhalt tun können. Da kommt glücklicherweise ein Holzhauer. Ich frage: wo bin ich? Da droben ist der Köhlmannshof, sagt der Holzhauer und will davongehen. Ich ruf ihm noch nach: wieviel Uhr ist? Fünfe vorbei. Also sieben geschlagene Stunden bin ich so herumgelaufen, das hätte ich doch nicht geglaubt. So, sieben Stunden! Wenn ich abergläubisch wäre, könnte ich meinen, es sei der Koblergeist gewesen,

A. Oberamt Nagold.

Ausbruch der Maul- und Klauenseuche.

Die Maul- und Klauenseuche ist ausgebrochen im Gehöft des Schreinermeisters Martin Koch in Nagold. Auf Grund des Viehschutzgesetzes und der §§ 182—192 der Min.-Verfügung h'ezu vom 11. Juli 1912 (RdM. S. 317 ff.) ergeben folgende Anordnungen:

A) Sperrbezirk: das Koch'sche Gehöft.

B) Beobachtungsgebiet: der übrige Stadtteil.

C) In den Umkreis von 15 Km. um der Seuchenerort werden einbezogen die sämtlichen Gemeinden des Oberamtsbezirks, ausgenommen Engstal und Simmersfeld,

und folgende Gemeinden der Nachbaroberämter:

1. im Oberamt Calw: Martinsmoos, Breitenberg, Liebsberg, Alt- u. Neubalch, Holzbronn, Dettenspromm,
2. im Oberamt Freudenstadt: Lügenhardt, Cresbach, Ober- und Untermaldach, Herzogsweller, Durrweiler, Pfalzgrafenweiler, Edelweiler, Wärmetsberg, Grömbach, Hölchweiler,
3. im Oberamt Horb: der ganze Oberamtsbezirk ausgenommen Waghendorf,
4. im Oberamt Herrenberg: Oberjesingen, Ruppingen, Herrenberg, Horlach, Rebringen, Gläfslein, Altingen, Laiffingen, Döschelbrunn, Ober- und Unterjesingen, Mödingen,
5. im Oberamt Nottulm: Ergenzingen, Wolfshausen, Remmingsheim, Kellingsheim, Eckenweiler, Gerbrunn.]

I. Besondere Maßregeln für den Sperrbezirk.

1. In dem verseuchten Gehöft ist über die Ställe oder sonstigen Standorte, wo Klauenvieh steht, die Sperre verhängt, die abgesperrten Tiere dürfen nur mit oberamtlicher Erlaubnis aus dem Stall (Standort) entfernt werden. Weitere Vorschriften sind erlassen über die Verwendung der Pferde außerhalb des Gehöfts, die Verwahrung des Gesüßels, die Fernhaltung fremden Klauenviehs von dem Gehöft, das Weggeben von Milch, die Abfuhr von Dünger und Jauche, die Ausfuhr von Futler, Streu und Wolle, das jedesmalige Herausbringen von Fahrzeugen und Gerätschaften, namentlich Milchtransportgeräten, die Entfernung von Kadavern u. a. Der Besitzer, sein Vertreter, die mit der Bewirtschaftung, Wart und Pflege der Tiere betrauten Personen und Tierärzte müssen sich beim Verlassen eines gesperrten Stalls reinigen und desinfizieren. Anderen Personen ist das Betreten der gesperrten Ställe verboten. Zur Wartung des Klauenviehs in dem Gehöft dürfen Personen nicht verwendet werden, die mit fremdem Klauenvieh in Berührung kommen.

2. Sämtliches Klauenvieh (Kuhvieh, Schafe, Ziegen, Schweine) nicht verseuchter Gehöfte unterliegt der Absonderung im Stalle und darf nur mit oberamtlicher Erlaubnis zur sofortigen Schlachtung entfernt werden. Außerdem ist die Benutzung zu bringenden landwirtschaftlichen Arbeiten erlaubt, dagegen nicht das gemeinsame Weiden an Brunnen und Puch.

3. Sämtliche Hunde sind festzulegen.

4. Schlächtern, Viehkastrierern, sowie Händlern und anderen Personen, die gewerbmäßig in Ställen verkehren, ferner Hausierhändlern ist das Betreten aller Ställe und sonstiger Standorte von Klauenvieh im Sperrbezirk und der Eintritt in die Seuchengehöfte verboten.

5. Dünger und Jauche von Klauenvieh, ferner Gerätschaften und Gegenstände aller Art, die mit solchem Vieh in Berührung gekommen sind, dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit polizeilicher Erlaubnis ausgeführt werden.

6. Die Einfuhr von Klauenvieh in den Sperrbezirk, sowie das Durchtreiben von solchem Vieh und das Durchfahren mit Wiederkehrgespannen durch den Bezirk ist verboten. Ausnahmen für die Einfuhr kann das Oberamt zulassen.

7. Die Ver- und Entladung von Klauenvieh auf den Bahnhöfen im Sperrbezirk ist verboten.

II. Besondere Maßregeln für das Beobachtungsgebiet, soweit es in den Oberamtsbezirk fällt.

1. Klauenvieh darf aus dem Beobachtungsgebiet nicht entfernt werden. Das Oberamt kann die Ausfuhr in der Regel nur zu sofortiger Schlachtung zulassen.

2. Das Durchtreiben von Klauenvieh und das Durchfahren mit Wiederkehrgespannen ist verboten.

III. Gemeinsame Maßregeln für Sperrbezirk, Beobachtungsgebiet und 15 km-Umkreis, soweit sie in den Oberamtsbezirk fallen.

Verboten sind:

1. Die Abhaltung von Märkten und marktähnlichen Veranstaltungen mit Klauenvieh, sowie der Auftrieb von Klauenvieh auf Jahr- und Wochenmärkte.

2. Der Handel mit Klauenvieh, der ohne vorgängige Bestellung entweder außerhalb des Gemeindebezirks der gewerblichen Niederlassung des Händlers oder ohne Begründung einer solchen stattfindet. Als Handel gilt auch das Auffuchen von Bestellungen durch Händler ohne Mitführen von Tieren und das Aufkaufen von Tieren durch Händler.

3. Die Veranstaltung von Versteigerungen von Klauenvieh.

4. Die Abhaltung von öffentlichen Tiersehauen mit Klauenvieh.

der mich so ungeschützt hat, denn geschlagene sieben Stunden führen sie einen in der Irre herum, besonders die Tagelöhner. Ich gehe nun den Bach aufwärts, da muß ich ja nach der Heidenmühle kommen. Ich gehe den Weg fort der Mühle zu. Aber kaum bin ich zweihundert Schritte gegangen, da seh ich, ich hab mein Päckle liegen lassen auf dem Baumstamm, und es hat mir so viel Mühe gemacht, und ich hab's mit soviel Not bewahrt. Lieber Himmel! Auch das noch. Vielleicht hats der Holzhauer gestohlen, und ich muß das Zeug bezahlen, halt daß ich Lohn bekomme. Ich renne zurück. So, die Menschen sind gut und ehrlich, wenn sie von was nicht wissen, wo's liegt. Mein Päckle war hinter den Baumstamm gerutscht, da liegt's noch. Die Heidenmüllerin war eine gute Frau, ihre Tochter, die Toni, ardet ihr nach. Die Heidenmüllerin hat mir trockene Kleider gegeben und mich gepflegt wie eine Schwester. Aber drei Tage hab ichs gespürt, wie wenn mir alle Glieder zerfallen wären. Und wie ich wieder heimgekommen bin — ach Gott, wenn man so verirrt gewesen ist, man glaubt gar nicht, daß es ein dahem gib; einen Ort, wo dein Teufel steht, kein Spiegel, kein Tisch, keine Kommode, kein Gesangbuch. O was sind das aber für lauter gute Freunde, und wie lieb hat man sie dann, wenn man heimkommt, und möcht dem Tisch und dem Stuhl schön Dank sagen, weil er stillgehalten und gewartet hat, bis man wieder kommt. Und wilst ihr, was noch das Ärgste ist beim Verirren? Daß man ausgelacht wird, wenn mans hernach erzählt. Aber ich will's nie jemand, nicht einmal der Köhlmännin, daß es so dreikommen soll. Und es war ein schöner

Sonntag, den Sonntag nach Johanni; nein, nicht Sonntag, es war ja Montag Peter und Paul. O wie muß es erst sein, wenn man im Schnee und in der Nacht und so jung da drängen ist, da kann man doch nichts tun, als sich hinlegen und sterben. Ach Gott! Ich sehe das Kind vor mir, da steht es im Schnee oder in einer Felsenpalte und schlägelt mit den Händen, und die Füße sind fest, und es kann nicht fort, und es schreit: Mutter! und es horcht, und meint, es käme jemand, und es gibt niemand Antwort, als der Rabe auf dem Baum. Und ein Hase läuft an ihm vorbei, hup! über den Schnee weg. Er fürchtet sich vor dem Rabe, und das Kind schaut ihm nach und verzweifelt sein Elend wieder. Mutter! Mutter! rufst es, und es ist nur noch ein Gluck, daß es bald einschläft zum Nimmerwiederaufwachen. Ach Gott! Ich bin doch die unglücklichste Person, daß ich mir alles so ausdenken kann und so ausdenken muß; aber das ist so in unserer Familie, und meiner Mutter hat man nicht umsonst nachgesagt, daß sie mehr könne als Brot essen. Und wie ist's dem armen Kind gegangen, das drüben in Wengern begraben liegt? Man hats im Wald gefunden am dritten Tag, gang mit Schnee bedeckt, und nur auf dem Herzen war der Schnee geschmolzen. Alle Menschen, die's gesehen haben, haben meinen müssen, daß es ihnen fast das Herz abgestoßen hat, und die Mutter ist nämlich darüber geworden. Der Barrer hat dem Kind eine schöne Grabstätte gesetzt; ich hab sie einmal auswendig gekannt, aber ich kann sie nicht mehr. Und wie ist's dem Hutmacher gegangen, der am Neujahrstag die frischgefärbten Hüte nach Kauslingen trägt? (Fortsetzung folgt.)



